



# TSV HARDEBEK von 1924 e.V.

---

## Satzung

### § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der TSV Hardebek von 1924 e.V. ist der Zusammenschluss von Personen, die Sport im Interesse der Allgemeinheit in Hardebek und Umgebung fördern und betreiben.
- Der TSV hat seinen Sitz in Hardebek und ist Mitglied im Kreissportverband Segeberg e.V. sowie im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 – Grundsätze

- Der TSV ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- Im TSV wird die Gleichstellung von Mann und Frau nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming verwirklicht. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine zusätzliche weibliche Sprachform verzichtet.
- Der TSV distanziert sich von jeglicher Form des Extremismus und der Intoleranz.
- Er bekennt sich zur Einhaltung der Anti-Dopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES.

### § 3 – Zweck des TSV

Zwecke des TSV sind:

- die Förderung des Sports,
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.

### § 4 – Gemeinnützigkeit

- Der TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der TSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des TSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des TSV fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 5 – Mitgliedschaft

Mitglied des TSV kann jede natürliche Person werden.

Minderjährige benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

## § 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

- Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
- Die Aufnahme kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung bei der nächstfolgenden Versammlung mit einer schriftlichen Begründung zulässig.

## § 7 – Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anrecht auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung. Jedes Mitglied muss sich um ein ehrliches, faires und kameradschaftliches Verhältnis bemühen.

- Datenschutz  
Der TSV gibt Ihre personenbezogenen Daten einschließlich der Wohnanschrift nicht ohne ausdrückliche und jederzeit widerrufliche Einwilligung an Dritte weiter.  
Die Mitglieder haben das Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Sperrung und ggf. Löschung ihrer gespeicherten Daten. Entsprechende Forderungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

## § 8 – Pflichten der Mitglieder

- Die ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge per Lastschriftverfahren zu zahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- Dem TSV umgehend schriftlich per Brief, Fax, E-mail mitzuteilen:
  - = Anschriftenänderung;
  - = Änderung der Bankverbindung.

## § 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im TSV endet durch:

- Austritt  
Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Ausschluss  
Der Ausschluss aus dem TSV ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand. Zur Antragstellung sind alle Mitglieder berechtigt.  
Der Ausschlussgrund ist dem betreffenden Mitglied in schriftlicher Form samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand.  
Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.  
Der Beschluss ist dem Mitglied sofort mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung an den Ehrenrat zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.  
Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluss des internen Verfahrens unberührt.
- Tod.

## § 10 - Organe

Die Organe des TSV Hardebek sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der Beirat aus Vertretern der einzelnen Sportarten
- der Ehrenrat

## § 11 – Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- einem Schriftführer / Pressereferenten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

## § 12 – Beirat

- Die einzelnen Sportarten wählen jeweils einen Vertreter und entsenden diesen in den Beirat
- Die Mitglieder des Beirats treffen sich regelmäßig zur Besprechung/Klärung/Lösung aufgetretener Vorfälle mit dem Vorstand.

## § 13 – Ehrenrat

- Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die in der Jahresversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem Beirat des Vereins angehören.
- Aufgaben des Ehrenrates sind:
  - = ehrenrühriges Verhalten von Mitgliedern zu ahnden,
  - = Verstöße gegen Satzung und Ordnung des Vereins festzustellen und auf Antrag zu ahnden.
  - = Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten.

## § 14 – Beschlussfassung /Einladung/ Wahlen / Anträge

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

- Einladung  
Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung mindestens einen Monat vorher per Brief oder E-Mail zugegangen sein. Maßgeblich ist die letzte dem TSV mitgeteilte E-Mail-Adresse. Hat das Mitglied keine E-Mail-Adresse, erfolgt die Einladung per Post.

Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzt sich die Frist auf zwei Wochen.

- Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Versammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Auf Antrag von 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit sind nur die gültigen Ja- und Neinstimmen maßgebend. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich.

- Wahlen

Wahlen erfolgen für eine Amtszeit von zwei Jahren und zwar im jeweiligen Wechsel:

1. - der Vorsitzende
  - der Schatzmeister
  - drei Mitglieder für den Ehrenrat
  - ein Kassenprüfer
2. - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Schriftführer/Pressereferent
  - ein Kassenprüfer.

Mit Ausnahme der Kassenprüfer ist eine unmittelbare Wiederwahl möglich. Die Amtszeit endet erst mit der Neu- oder Wiederwahl.

Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei mehr als einem Kandidaten erfolgt die Wahl geheim. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem der Kandidat als gewählt gilt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

- Anträge

Alle Mitglieder sind berechtigt, bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, schriftlich begründete Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand einzureichen.

Ordnungsgemäß eingegangene Anträge sind den Mitgliedern schriftlich zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Dem Antragsteller kann zur Begründung in der Versammlung das Wort erteilt werden.

Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mitgeteilt. Maßgeblich ist die letzte dem TSV genannte E-Mail-Adresse. Hat das Mitglied keine E-Mail-Adresse, erfolgt die Einladung per Post.

- Niederschriften

Über jede Vorstandssitzung und alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

## § 15 – Vergütung für Vorstandsmitglieder

Alle TSV-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Tätigkeiten entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung eines Aufwendersatzes nach EstG § 3 Nr. 26 ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 16 Abs. 2 trifft der Vorstand. Er ist ermächtigt, Tätigkeiten für den TSV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder eines Aufwendersatzes zu beauftragen.

## § 16 – Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

Der Vorstand sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz der gewählten Personen.

## § 17 – Kassenprüfung

- Zwei Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung des TSV. Die Kassenprüfer haben auch das Recht zu außerordentlichen Prüfungen und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Vereins nehmen.
- Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit allein den Mitgliedern während der Jahresversammlung verantwortlich, auf der sie ihren Prüfbericht halten. Jeder Prüfbericht ist rechtzeitig vor der Versammlung mit den Mitgliedern des Vorstandes zu erörtern.
- Die Aufgabe einer Kassenprüfung ist die Prüfung:
  - = des Einhaltens von Beschlüssen, der Satzung und Ordnungen,
  - = auf formelle Richtigkeit von Verpflichtungen und Inventarisierungen,
  - = der erstellten Jahresabschlüsse mit Geschäftsführungsberichten,
  - = des gesamten Rechnungswesens mit Buchführung und Statistik.

Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind zur Information und Beratung für die weitere Vorstandsarbeit zu nutzen.

## § 18 – Auflösung des Vereins

- Ein Antrag auf Auflösung oder Fusion des Vereins muss von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder oder dem Vorstand per eingeschriebenen Brief unter Angabe von Zweck und Gründen oder einem Empfehlungsbeschluss dem Vorstand zugestellt werden.

Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

Die Einladung ist den Mitgliedern einen Monat vor dem Durchführungstermin schriftlich per Briefpost mit der endgültigen Tagesordnung zu zustellen. Gegenstand und Thema der Tagesordnung darf nur der Punkt Auflösung oder Fusion des TSV sein.

- Für den Auflösungs- oder Fusionsbeschluss bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben ist. Die zuständige Registerbehörde, das zuständige

Finanzamt und die Fachverbände sind umgehend von der Vereinsauflösung oder Fusion zu informieren.

## § 19 – Verwendung des Vermögens

Im Falle der Auflösung des TSV Hardebek fällt das Vermögen der Gemeinde Hardebek mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.

## § 20 – Inkrafttreten der Satzung

- Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.02.2011 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 02.03. 2012 ergänzt. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- Mit diesem Tag verliert die vorherige Satzung ihre Gültigkeit.

1.Vorsitzende  
Nicole Pump

2.Vorsitzende  
Helmut Krüger